

# **Verwaltungskostensatzung (VerwKostS)**

## **des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ vom 8. November 2005**

Aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes der Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und §§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ am 8. November 2005 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Der Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ (in Folgendem: Zweckverband) erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, welche er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

### **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Die Anlage selbst ist Bestandteil dieser Satzung. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000,00 € erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühr richtet sich dabei nach Anlage dieser Satzung.
- (3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen des Zweckverbandes getroffen sind.

#### **§ 4 Schreibauslagen**

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

#### **§ 5 Auslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne des § 1 Abs. 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
  1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
  3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
  4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle des Zweckverbandes;
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächliche entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

#### **§ 6 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

## **§ 7 Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 8 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, aber frühestens zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 25.06.2001 mit ihrer 1. Änderungssatzung vom 17.12.2003 außer Kraft.

Zittau, den 09.11.2005

Petruttis  
Verbandsvorsitzender

### **Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:**

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1  
zur Verwaltungskostensatzung des AZV Löbau-Süd  
vom 08.11.2005

### Kostenverzeichnis des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“

Lfd.- Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
<b>Die Vorschriften der laufenden Nummer 2 ff. gehen den Vorschriften der laufenden Nummer 1 vor.</b>			
<b>1.</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	<b>1.0</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
	1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	5,00 bis 50,00 €
	1.2	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen aus Akten oder von eigenen Schriftstücken mit dem Original Erstellen von Duplikaten (Bescheide, Genehmigungen u. ä.)	
	1.2.1	die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,02 € je angefangene Seite DIN A4 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €; Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51€,- je angefangene Seite DIN A4, mindestens jedoch 5,00 €
	1.2.2	Beglaubigung nach Tarif-St. 1.2.1, die der Zweckverband selbst erstellt hat	2,56 €, ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten  Werden mehrere gleiche Unterschriften oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarif-St. 1.1. bis 1.2.2. zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5,00 € ermäßigt werden.

Lfd.- Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	1.2.3	Beglaubigung der nicht von den Tarif-St. 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,51 €, je angefangen Seite DIN A4, mindestens 5,00 €,  höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr,  Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51€,- je angefangene Seite DIN A4, mindestens jedoch 5,00 €
	<b>2.0</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung</b>	
	2.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Kostenersätze	10,00 €
	2.2	Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Kostenersätze	10,00 €
	2.3	Schachterlaubnisse	20,00 bis 50,00 €
	2.4	sonstige Bescheinigungen	5,00 bis 50,00 €
	<b>3.0</b>	<b>Einsichtgewährung, Auskünfte</b>	
	3.1	Einsichtgewährung in Akten, Karteien, amtliche Bücher und dgl., soweit die Einsichtnahme nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,51 € je Akte oder Buch mindestens 5,00 € Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	25,00 bis 250,00 €
	<b>4.0</b>	<b>Überlassung von Akten</b>	
	4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00 €
	4.2	über abgeschlossene Verfahren	10,23 €

Lfd.-Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	5.0	<b>Bereitstellung eines Arbeitsplatzes zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen u. ä.</b>	5,00 €/angefangene Stunde
	6.0	<b>Fristverlängerungen</b>	
	6.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €
	6.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25,00 €
	7.0	<b>Erteilung einer Zweitschrift</b>	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 € je angefangene Seite DIN A4, mindestens 5,00 €
	8.0	<b>Aufnahme einer Niederschrift</b>	2,50 bis 40,00 € je angefangene Stunde
	9.0	<b>Erstellung von Gutachten</b>	5,00 bis 500,00 €

Lfd.- Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
<b>2.</b>	<b>1.0</b>	<b>Schreibauslagen/Vervielfältigungen</b>	
1.1.		Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern u. ä., sofern sie nicht durch Ablichtungen/Fotokopien hergestellt werden	
1.1.1		in deutscher oder sorbischer Sprache	5,00 €
1.1.2		in einer anderen Sprache jeweils pro angefangene Seite DIN A4	10,00 €
1.2		wenn die Ausfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	die Gebühr nach Tarif-St. 1.1 kann bis auf das 5-fache erhöht werden
1.3		wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 €/Seite (für jede ange- fangene Seite DIN A4)
1.4		Anwendung für die besondere Ausstattung einer Urkunde	kostendeckend als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erben
1.5		Gebühren für Kopien/Vervielfältigungen	
1.5.1		mittels Fotokopiergeräten hergestellte Vervielfältigungen	
1.5.1.1		Schwarz-weiß bis DIN A4	
1.5.1.1.1		einseitig	0,10 € je Seite
1.5.1.1.2		doppelseitig	0,15 € je Seite
1.5.1.2		Schwarz-weiß DIN A3	
1.5.1.2.1		einseitig	0,20 € je Seite
1.5.1.2.2		doppelseitig	0,30 € je Seite
1.5.2		Gebühren für mit Scanner o. ä. hergestellte Vervielfältigungen einschl. Übergabe Datenträger im TIF-Format	
1.5.2.1		Schwarz-weiß bis DIN A4	
1.5.2.1.1		einseitig	15,00 € je Seite
1.5.2.1.2		doppelseitig	25,00 € je Seite
1.5.2.2		Schwarz-weiß DIN A3	
1.5.2.2.1		einseitig	30,00 € je Seite
1.5.2.2.2		doppelseitig	45,00 € je Seite
1.5.2.3		farbig bis DIN A4	
1.5.2.3.1		einseitig	35,00 € je Seite
1.5.2.3.1		doppelseitig	60,00 € je Seite
1.5.4		farbig DIN A3	
1.5.4.1		einseitig	70,00 € je Seite
1.5.4.2		doppelseitig	110,00 € je Seite

Lfd.- Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
<b>3.</b>		<b>Abwasserangelegenheiten</b>	
<b>1.0</b>		<b>Ausleihe von Unterlagen</b>	10,00 bis 100,00 €/Tag u. Akte zzgl. einem einmaligen Hinterlegungspfand von 20,00 bis 500,00 €
<b>2.0</b>		<b>Abschriften oder Auszüge aus Bauakten</b>	
2.1		DIN A4	5,00 €
2.2		DIN A3	7,00 €
		jeweils pro angefangene Seite	
<b>3.0</b>		<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages</b> oder einer Erklärung, die von Privatpersonen oder juristischen Personen zu deren Nutzung gewünscht wird	2,50 bis 40,00 € je angefangene Seite DIN A4
<b>4.0</b>		<b>Kopie von kompletten Bau-, Lage- und Bestandsplänen/Karten mittels Fotokopiergeräten</b>	
4.1.		Schwarz-weiß bis DIN A4	
4.1.1		einseitig	2,00 € je Seite
4.1.2		doppelseitig	3,00 € je Seite
4.2		Schwarz-weiß DIN A3	
4.2.1		einseitig	4,00 € je Seite
4.2.2		doppelseitig	6,00 € je Seite
<b>5.0</b>		<b>Druck von kompletten Bau-, Lage- und Bestandsplänen/Karten</b>	
5.1.		Schwarz-weiß bis DIN A4	
5.1.1		einseitig	10,00 € je Seite
5.1.2		doppelseitig	18,00 € je Seite
5.2		Schwarz-weiß DIN A3	
5.2.1		einseitig	20,00 € je Seite
5.2.2		doppelseitig	38,00 € je Seite
5.3		Farbkopien bis DIN A4	
5.3.1		einseitig	25,00 € je Seite
5.3.2		doppelseitig	45,00 € je Seite
5.4		Farbkopien DIN A3	
5.4.1		einseitig	45,00 € je Seite
5.4.2		doppelseitig	70,00 € je Seite
5.5		Druck von Auszügen	2-fache der Gebühr nach Tarif-St. 5.1 bis 5.4.2



Lfd.- Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
<b>3.</b>	<b>6.0</b>	<b>Ausgabe von Formularen</b>	
		- Lageplan	5,00 €
		- Beteiligung der Grundstücksnachbarn	3,00 €
	<b>7.0</b>	<b>Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen, Abnahmen, Ablehnungen</b> und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen	
7.1		Bearbeitung einer Bauvoranfrage bzw. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich geplanter Abwasserentsorgungsanlagen bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück	25,10 €
7.2		Genehmigung von Planungen, Unterlagen, der Auswahl von Planungsbüros, Baubetrieben u. ä., die auf vertraglicher Grundlage zwischen dem Zweckverband und Dritten der Zustimmung des Zweckverbandes bedürfen,	nach Zeitaufwand gem. lfd. Nr. 4. Tarif-St. 1
7.3		Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung, Bestandsaufnahme, Erfassung des Zählerstandes, Meldung in den Gebühreneinzug	
7.3.1		Abnahme bei offener Baugrube	41,50 €/Anlage
7.3.2		Abnahme bei geschlossener Baugrube mit Einsatz einer Kanalkamera	108,90 €/Anlage
7.3.3		Zuschlag für Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach Tarif-St. 7.3.1 bis 7.3.2, jedoch mit Mahnung durch verspäteten Anschluss an das öffentliche Kanalnetz	16,90 €/Anlage zzgl. der Gebühr nach Tarif-St. 7.3.1 bis 7.3.2
7.4		Begutachtung von Grundstücksentwässerungsanlagen	nach Zeitaufwand gem. lfd. Nr. 4. Tarif-St. 1

Lfd.-Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
3.	7.5	Bearbeitung eines Entwässerungsantrages und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussgenehmigung) einschl. der Genehmigung der Herstellung, Veränderung, Erweiterung und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage	
	7.5.1	für Normalverschmutzer	20,00 bis 500,00 € pro Anschlusskanal
	7.5.2	für Starkverschmutzer	
	7.5.2.1	mit privater Vorklärung durch den Einleiter	100,00 bis 800,00 € pro Anschlusskanal
	7.5.2.2	ohne privater Vorklärung durch den Einleiter	200,00 bis 1.000,00 € pro Anschlusskanal
	7.6	Anordnung zur Außerbetriebsetzung und zum Schließen einer Grundstücksentwässerungsanlage	30,00 €
	7.7	Anordnung zum Einbau und den Betrieb von Abwasserhebe- und -pumpenanlagen	30,00 €
	7.8	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	30,00 bis 500,00 €
	7.9	Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00 bis 500,00 €
	7.10	sonstige Genehmigungen und Anordnung	30,00 bis 500,00 €
	7.11	vertraglich vereinbarte Überwachung der Arbeiten sowie die Abnahme von Abwasseranlagen, welche durch Erschließungsträger oder vertraglich durch Dritte hergestellt wurden	nach Zeitaufwand gem. lfd. Nr. 4. Tarif-St. 1
	7.12	Fristverlängerungen	
	7.12.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	$\frac{1}{4}$ der für die jeweilige Gebühr gem. Tarif-St. 7. vorgesehenen Gebühr mindestens 10,00 €
	7.12.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 200,00 €
	7.13	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung/Anordnung Nach Tarif-St. 7.2 bis 7.3, 7.5 bis 7.10 und 7.12	5,00 bis 200,00 €

Lfd.- Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
3.	7.14	Vorhaltung einer geeichten Messeinrichtung zur Feststellung von eingeleiteten Abwasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen wird	12,65 €/Jahr
		Bei Sonderaufwendungen, die dabei durch den Grundstückseigentümer verursacht sind bzw. beauftragt werden	nach Zeitaufwand gem. lfd. Nr. 4. Tarif-St. 1
	7.15	Sonderablesung der Wasserzähler (einschl. Abrechnung), auf Verlangen des Gebührenschuldners	42,46 €/Wasserzähler
	7.16	Sonderrechnung mit besonderem Aufwand in der Gebührenabrechnung durch verspätet gemeldeten Wechsel des Gebührenschuldners bei einer versäumten Ummeldung	
	7.16.1	unter 12 Monaten	15,00 €/Abrechnung
	7.16.2	über 12 Monaten	36,20 €/Abrechnung
	7.17	Technikeinsatz	
	7.17.1	Hochdruckspülgerät (HDS)	
	7.17.1.1	Einsatzpauschale	29,65 €
	7.17.1.2	Einsatzzeit (incl. 2 Arbeiter)	98,24 €/Stunde
	7.17.1.3	Wassereinsatz in Verbindung mit HDS-Einsatz	3,60 €/m <sup>3</sup>
	7.18	Kosten für eine Probeentnahme und Laboruntersuchung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	24,60 € zzgl. den Laborkosten in tatsächlich entstandener Höhe
	7.19	Zuschlag bei erforderlicher zusätzlicher Ortsbesichtigung für die Tarif-St. 7.1, 7.5 bis 7.10 und 7.12 bis 7.13	nach Zeitaufwand gem. lfd. Nr. 4. Tarif-St. 1
	7.20	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand gem. lfd. Nr. 4. Tarif-St. 1

Lfd.- Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
<b>4.</b>	<b>1.</b>	<b>Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand</b> der Angestellten und Arbeiter u. ä. incl. Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausrüstung, sächl. Verwaltungsaufwand und Raumkosten	
	1.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für Beschäftigte des Betriebsführers	
	1.1.1	Geschäftsführer, Bereichsleiter, Ingenieure	52,78 €/h
	1.1.2	Meister, Vorarbeiter, Sachbearbeiter	41,76 €/h
	1.1.3	Monteure	31,90 €/h
	1.1.4	Facharbeiter, Verwaltungsfacharbeiter	29,58 €/h
	1.2	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden des Zweckverbandes/Betriebsführer	25 v.H. der Tarif-St. 1.1. u. 1.2